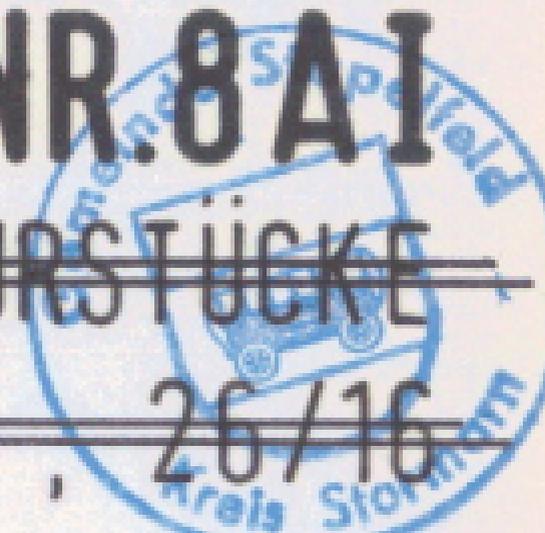


SATZUNG DER GEMEINDE  
STAPELFELD ÜBER DIE ZÄNDERUNG  
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 A I

GEBIET: ~~FR~~ NÖRDLICH "AM KORNWEG", <sup>\*)</sup> ~~FLURSTÜCKE~~  
~~26/12, 26/13, 26/14, 26/15, 26/16~~



# TEIL B TEXT

## 1.00 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 82 LBO)

### Sockelhöhe

Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen (Sockelhöhe = Oberkante Erdgeschoßfußboden) darf höchstens 0,50 m über der mittleren Höhe des vorhandenen Geländes liegen.

### Firsthöhen

Die Firsthöhe darf im Bereich der eingeschossigen Bauweise eine Höhe von 8,50 m nicht überschreiten, bezogen auf die mittlere Höhe des vorhandenen Geländes.

### Dachneigungen

Für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind neben anderen Dachneigungen auch Flachdächer zulässig.

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind die Dachneigungen der Hauptgebäude nur von 25° bis 48°, bei Mansarddächern bis 59° zulässig.

### Dacheindeckungen

Als Farbtöne für jegliches Bedachungsmaterial gelten rot und braun und hellgrau bis dunkelgrau.

### Nebenanlagen

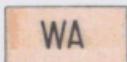
Die Traufhöhen der Nebenanlagen und Garagen dürfen die der Hauptgebäude nicht überschreiten.

## 2.00 Überschreiten von Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

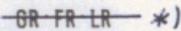
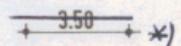
Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen wie Erker, Windfänge, Loggien, Terrassentrennwände und Sichtschutzwände ist bis zu 2,00 m von den festgesetzten Baugrenzen zulässig.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbe- reiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
0,3	Grundflächenzahl GRZ	§§ 16 und 17 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§§ 16 und 17 BauNVO
	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO
DNG 25°-48°	Dachneigung zulässig zwischen 25° bis 48°	§ 82 LBO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
	Private Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Sonstige Bepflanzung Hier: Neu anzupflanzender Knick auf Wall	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten rück- wärtiger Anlieger und Fernwärme	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Bindung für die Erhaltung von Bäumen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

	Flurgrenze, Grenzstein
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
$\frac{26}{12}$	Flurstücksbezeichnung
EI	Baumartbezeichnung: Eiche
	<del>Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</del>
	<del>Abmessungen in Metern</del>



geändert gemäß  
Genehmigungsverf. d.  
des Landrates vom

31.1.1995 -60/22-62.071  
( 8 A I-2)

# VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 3.2.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 7.2.1992 erfolgt.  
Stapelfeld, den 04. Nov. 94  
(L.S.) *D. Poprodew*  

- ~~2 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.  
Stapelfeld, den 04. Nov. 94  
(L.S.) *D. Poprodew*  
Bürgermeister~~
- 3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.4.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Stapelfeld, den 04. Nov. 94  
(L.S.) *D. Poprodew*  
Bürgermeister
- 4 Die Gemeindevertretung hat am 17.8.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Stapelfeld, den 04. Nov. 94  
(L.S.) *D. Poprodew*  
Bürgermeister
- 5 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.1.1994 bis zum 28.2.1994 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.1.1994 im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Stapelfeld, den 04. Nov. 94  
(L.S.) *D. Poprodew*  
Bürgermeister
- 6 Der katastermäßige Bestand am 15. SEP. 1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Ort, Datum, Siegelabdruck.  
*Teetzmann*  
öffentl. best. Vermessungs-Ing.  
Ahrensburg 27. OKT. 1994  
  

- 7 Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 11.7.1994 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Stapelfeld, den 04. Nov. 94  
(L.S.) *D. Poprodew*  
Bürgermeister
- 8 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausgelegen.  
(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.  
oder:  
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.  
Stapelfeld, den 04. Nov. 94  
(L.S.) *D. Poprodew*  
Bürgermeister
- 9 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11.7.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.7.1994 gebilligt.  
Stapelfeld, den 04. Nov. 94  
(L.S.) *D. Poprodew*  
Bürgermeister



10 Die Anzeige der Bebauungsplansatzung ist gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBI. I S. 2253) am 07.11.1995 erfolgt.  
Der Landrat des Kreises Stormarn hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften mit Verfügung vom 31.1.1995 Az.: 60/22-62, 07A (8A I - 2) geltend gemacht. ~~Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.~~  
Stapelfeld, den 17. Feb. 95 (L.S.)



*D. Poppe*  
Bürgermeister

~~11 Die geltend gemachten Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit Beschluß vom der Vertretungskörperschaft ausgeräumt. Die Ausräumung der geltend gemachten Verletzungen von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom Az.: bestätigt.  
~~Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.~~  
Stapelfeld, den (L.S.)~~



~~Bürgermeister~~

12 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.  
Stapelfeld, den 17. Feb. 95 (L.S.)

*D. Poppe*  
Bürgermeister



13 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.02.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.  
Die Satzung ist mithin am 11. Febr. 1995 in Kraft getreten.  
Stapelfeld, den 15. Feb.



*D. Poppe*  
Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.Fassung vom 8.12.1986 (BGBI. I S.2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- u. Wohnungsbauerleichterungsgesetz vom 22.4.1993 (BGBI. I S.466) u.8.4.1994 (BGBI. I S.766) u. aufgrund § 172 des Baugesetzbuches u. nach § 82 der Landesbauordnung -LBO- vom 24.2.1983 (GVBl. Sch.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom

17. Juli 1994

und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den

Bebauungsplan Nr. 8 A , 2. Änderung -  
Gebietsbezeichnung : nördlich "Am Kornweg"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



#### Hinweise

Es gilt die Baunutzungsverordnung (Bau NVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBI. I S.132), zuletzt geändert am 22.4.1993.

Darstellung, das Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S.58).

Anzeigeverfahren  
durchgeführt  
gemäß Verfügung

60/22-62.091 (PAI-2)

vom 31.1.1995

Bad Oldesloe, den 31.7.95

**DER LANDRAT**

des Kreises Stormarn

Bauamt

Planungsbehörde

